

136 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Rechnungshofausschusses

über den vom Rechnungshof vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1985 (III-1 der Beilagen)

Der Rechnungshof hat dem Nationalrat gemäß Art. 121 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz und gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 den von ihm verfaßten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1985 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Zugleich wurde auch gemäß § 9 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948 ein Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorgelegt. Der Bundesrechnungsabschluß enthält die Voranschlagsvergleichsrechnung, die Anlehensabrechnung, die Jahresbestandsrechnung und die Jahreserfolgsrechnung des Bundes. Die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe, die Abschlußrechnungen vom Bund verwalteter Rechtsträger und Massafonds sowie ein Nachweis der Bundeshaftungen sind gesondert ausgewiesen. Die Prüfung der Jahresrechnungen umfaßt die Feststellung der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltrechtlichen Vorschriften bei der Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes. Die Voranschlagsvergleichsrechnung entspricht in ihrer Form einerseits der im Bundesvoranschlag festgelegten Gliederung und andererseits den für die Verrechnung festgelegten Phasen. Sie hat alle rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von der Genehmigung bis zur Verwirklichung der Einnahmen und Ausgaben festzuhalten. Kurz gesagt, sie spiegelt den Budgetvollzug wider. Die Jahresbestandsrechnung ist grundsätzlich einer Bilanz nachgebildet; die Jahreserfolgsrechnung grundsätzlich einer Gewinn- und Verlustrechnung.

Gemäß Art. III Abs. 4 Bundesfinanzgesetz 1985 ist dem Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1985 eine erwartete nominelle Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 7 vH zugrunde gelegt worden. Nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreichte

das Brutto-Inlandsprodukt im Jahre 1985 einen Wert von 1 366,6 Milliarden Schilling. Damit stieg das Brutto-Inlandsprodukt gegenüber dem Vorjahrswert von 1 285,2 Milliarden Schilling (revidierter Wert) um nominell 6,3 vH. Im Vorjahr betrug die Zuwachsrate 6,9 vH. Mit den Preisen des Jahres 1976, also nach Ausschaltung der eingetretenen Geldwertminderung, wuchs das Brutto-Inlandsprodukt im Jahre 1985 real um 3,0 vH gegenüber einer Steigerung von 2,0 vH im Jahre 1984. Der im Jahre 1983 beginnende Aufschwung der österreichischen Volkswirtschaft setzte sich somit bis in das Jahr 1985 fort. Von den gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen (Wachstum, Preisstabilität, Beschäftigung, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, Einkommensverteilung) konnten bei drei Zielgrößen im Jahre 1985 gegenüber dem Vorjahr Verbesserungen erzielt werden, nämlich wie erwähnt bei der Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsprodukts, bei der Inflationsrate, gemessen am Verbraucherpreisindex (3,2 gegenüber 5,6 vH), und bei der Leistungsbilanz (-2,0 gegenüber -3,9 Milliarden Schilling). Die Arbeitslosenrate ist von 4,5 (1984) auf 4,8 vH (1985) gestiegen, der Anteil der Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit am Volkseinkommen („Lohnquote“) blieb nahezu unverändert (71,9 gegenüber 71,5 vH). Die Anzahl der unselbstständig Beschäftigten stieg im Jahre 1985 um 0,6 vH; im Vorjahr betrug die Zuwachsrate 0,4 vH.

Für Rechnung aller finanzgesetzlichen Ansätze wurden im Finanzjahr 1985 464 673 Millionen Schilling — einschließlich der Ausgaben für die Tilgung der Finanzschuld — ausgegeben und 372 895 Millionen Schilling eingenommen. Der Gesamtgebarungsabgang betrug daher 91 778 Millionen Schilling. Die bewilligte Ausgabensumme wurde somit um insgesamt 1 138 Millionen Schilling und die veranschlagte Einnahmensumme um insgesamt 3 701 Millionen Schilling überschritten.

Der Gesamtgebarungsabgang unterschritt somit den im Art. I Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1985

ursprünglich angenommenen Betrag um 2 563 Millionen Schilling. Der Gesamtgebarungsabgang gemäß Art. I Abs. 1 und 2 Bundesfinanzgesetz 1985 war in Verbindung mit den Ermächtigungen gemäß Art. III Abs. 1 bis 4 durch Erlöse aus Schuldaufnahmen zu bedecken. Mit den vom Nationalrat beschlossenen Änderungen des Bundesfinanzgesetzes 1985 wurden für verschiedene Maßnahmen Überschreitungen bestimmter Ausgabenansätze, deren Bedeckung durch Ausgabenrückstellungen, Mehreinnahmen und Rücklagenentnahmen bei genau bezeichneten Ansätzen erfolgte, genehmigt. Die für das neugeschaffene Umweltamt eröffneten Ansätze samt Überschreitungsermächtigung von 224,8 Millionen Schilling sahen eine allgemeine Bedeckung durch Mehreinnahmen oder Ausgabenrückstellungen in gleicher Höhe vor. Bei der im Zusammenhang mit der 8. Schulorganisationsgesetznovelle beschlossenen Überschreitungsermächtigung von 70 Millionen Schilling fehlte allerdings eine ausdrückliche Bedeckungsvorschrift. Die damit verbundene stillschweigende Erweiterung des im Bundesfinanzgesetz 1985 festgelegten Kreditermächtigungsrahmens mußte aber wegen der günstigen Einnahmenentwicklung nicht in Anspruch genommen werden. Die Überschreitung der diesbezüglichen Ansätze wurde im Rahmen der Ermächtigungsbestimmungen des Art. V Bundesfinanzgesetz 1985 bedeckt. Die Höhe des im Art. I Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1985 bewilligten Gesamtgebarungsabgangs von 94 341 Millionen Schilling wurde somit im Finanzjahr 1985 nicht überschritten. Der schließliche Gesamtgebarungs-

abgang von 91 778 Millionen Schilling war damit haushaltsrechtlich gedeckt.

Der Rechnungshofausschuß hat den Bundesrechnungsabschlüß 1985 in seiner Sitzung vom 7. Mai 1987 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Lußmann, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Mag. Höchtl, Posch, Dipl.-Ing. Flicker, Dr. Feurstein, Dr. Nowotny, Dr. Ettmayer, Huber, Seidinger, Burgstaller, Renner, Scheucher und Keller sowie der Ausschußobmann. Die Bundesminister Graf, Dr. Lichal und Dr. Marlies Flemming sowie Staatssekretär Dr. Ditz und der Präsident des Rechnungshofes Dr. Broesigke nahmen zu den im Verlauf der Debatte aufgeworfenen Fragen Stellung.

Auf Grund eines Antrages des Berichterstatters beschloß der Ausschuß mit Stimmenmehrheit, dem Hohen Haus die Genehmigung des vom Rechnungshof vorgelegten Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1985 im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG in der Form eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechnungshofausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 05 07

Ing. Ressel
Berichterstatter

Wabl
Obmann

✓

**Bundesgesetz vom xxxx 1987 über die
Genehmigung des Bundesrechnungsabschlus-
ses für 1985**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1985 wird die Genehmigung erteilt.